



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1922

30.01.1922 - Bericht Nr. 1

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Fünfter Bericht des Ausschusses wegen der Beamtengehalte.

Mitglieder: Dr. Bollinger, Dr. Buff, Professor Dr. Diez, F. Frank, Fr. Garbes, B. Heinzler, C. Kartmeyer, W. Klemann, H. Lüdeling, E. Marburg, L. Schierenbeck, L. Schlüter, W. Schmidt, Dr. Steengrafe.

Senatskommissare: Senatoren Hobelmann, Knieß, May. Beigeordnete: Staatsrat Dr. Gosselke, Ober-Regierungsrat Dr. Meyer.

I.

Auf Grund des Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft vom 5. November 1921 (Verhandlungen Seite 972) hat der Ausschuss die Beamtenskommission des Senats ermächtigt, in Uebereinstimmung mit einer Anweisung des Reichsministers der Finanzen folgende Maßnahmen durchzuführen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab beträgt der Teuerungszuschlag zu dem Grundgehälte und dem Ortszuschlage der planmäßigen Beamten für die ersten 10 000 M. dieser Bezüge 40 vom Hundert, für den darüber hinausgehenden Teil dieser Bezüge 20 vom Hundert, der Teuerungszuschlag zu den Kinderzuschlägen 20 vom Hundert.

Der Teuerungszuschlag der Empfänger von Wartegeld, Ruhegehalt, Jahrgeld und Witwengeld regelt sich nach § 6 des Gesetzes über die Versorgungsbezüge der Beamten und jahrgeldberechtigten Angestellten und ihrer Hinterbliebenen vom 12. Juni 1920 (Gesetzblatt Seite 285).

Die gleiche Erhöhung der Dienstbezüge, wie sie nach Vorstehendem für die Beamten eintritt, erhalten auch die auf Privatdienstvertrag beschäftigten Angestellten.

II.

Zur Abwendung der besonderen Notlage, in der sich die in der Fußnote zu den Ziffern 540 und 541 der Besoldungsordnung aufgeführten Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen befinden, hat die Kommission im Einklang mit den Maßnahmen Preußens folgende Anträge zu stellen:

Die Bürgerschaft beschließt: Die in der Fußnote zu den Ziffern 540, 541 der Besoldungsordnung aufgeführten Hilfslehrer und Hilfs-

lehrerinnen erhalten zu den dort angegebenen Beträgen einen Notzuschlag in der Höhe, daß

1. für die Zeit vom 1. August bis 30. September 1921 ihr Dienst Einkommen nebst Teuerungszuschlag das Dienst Einkommen nebst Teuerungszuschlag eines planmäßigen ordentlichen Lehrers oder einer planmäßigen ordentlichen Lehrerin an Volksschulen der ersten Besoldungsstufe der Besoldungsgruppe VII erreicht,
2. für die Zeit vom 1. Oktober 1921 an Grundvergütung und Notzuschlag zusammen bis zur Vollendung des 5. Dienstjahres in den einzelnen Dienstjahren 85, 90, 95, 95, 98 vom Hundert des Anfangsgrundgehältes der Besoldungsgruppe VII betragen.

Sie ersucht den Senat, diesem Beschlusse beizutreten und die unverzügliche Auszahlung des Notzuschlages veranlassen zu wollen.

III.

Bei der nochmaligen Durchsicht des Gesetzes, betreffend Änderung des Besoldungsgesetzes vom 10. Juni 1920 hat sich ergeben, daß noch vereinzelt Auslassungen von Beamtenstellen und Irrtümer in Bezug auf Amtsbezeichnungen zu berichtigen waren. Die Kommission ersucht die Bürgerschaft, dem nachstehenden Gesetz zuzustimmen:

Gesetz, betreffend Abänderung der Besoldungsordnung vom 10. Juni 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 1921, betreffend Änderung des Besoldungsgesetzes vom 10. Juni 1920.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Die Befoldungsordnung vom 10. Juni 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 1921, betreffend Aenderung des Befoldungsgesetzes vom 10. Juni 1920 (Ges.-Bl. S. 465 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel I.

Zu den unter Nr. 100 in die Befoldungsgruppe IV eingereichten 21 Oberweichenwärttern treten mit der gleichen Amtsbezeichnung 3 Brückenwärter.

Artikel II.

Die unter Nr. 347 aufgeführten bisherigen Eisenbahnassistenten und die unter Nr. 253 aufgeführten bisherigen Oberbahnassistenten, die gemeinsam als Eisenbahnassistenten in die Befoldungsgruppe V eingereiht sind, werden als Eisenbahnsekretäre in die Befoldungsgruppe VI eingereiht.

Artikel III.

Es sind einzufügen:

Nr.	Stelle	Anzahl der Stellen	Behörde	Neue Amtsbezeichnung	Neue Gruppe
364 a	Gesundheitspolizeiwachtmeister	5	Polizeidirektion	Gesundheitspolizeiassistenten	VI
482 a	Vermessungstechniker	2	Senatskommissar für die Strombauverwaltung	Landmesser	VI
656 a	Assistent des Staatstierarztes	1	Polizeidirektion	Veterinärtrat	XI

Artikel IV.

Der in der Anlage 3 „Sonder-Gehalte“ zur Befoldungsordnung unter Nr. 37 mit einem Gehalt von 7500 M eingereihte Dampfkesselinspektor Bremerhaven wird als Technischer Oberinspektor in die Befoldungsgruppe IX eingereiht.

Der an gleicher Stelle unter Nr. 38 mit einem Gehalt von 6500 M eingereihte Dampfkesselrevisor Bremerhaven wird als Technischer Inspektor in die Befoldungsgruppe VIII eingereiht.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats,
Bremen, den . Februar 1922.

Der Ausschuß.